



Gleichbehandlungsbericht

der Süwag Energie AG für das Jahr 2009

**Vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten
der Süwag Energie AG**

Dr. Guido Kiefer

Süwag Energie AG
Brüningstraße1, 65929 Frankfurt
Telefon: 069-3107-2935
E-Mail: guido.kiefer@suewag.de

Inhaltsverzeichnis

	Präambel	2
1.	Organisatorische Veränderungen in der Süwag-Gruppe	3
2.	Unbundling-Maßnahmen der Süwag-Gruppe	5
3.	IT-Maßnahmen in der Süwag-Gruppe	7
4.	Unbundling-Konformität der Netzbetreiberprozesse	9
5.	Marktauftritt des Netzbetreibers	12
6.	Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten	14
7.	Ausblick	18

Präambel

Die Süwag Energie AG und ihre Tochtergesellschaften, die Süwag Netz GmbH, die Süwag Netzservice GmbH und die Süwag Kundenservice GmbH, setzen die gesetzlichen Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) um, insbesondere gewährleisten sie Transparenz sowie eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs. Vor diesem Hintergrund hat sich die Süwag Energie AG im Oktober 2005 ein Gleichbehandlungsprogramm gegeben und dieses sowohl der Bundesnetzagentur als auch ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern - im folgenden kurz „Mitarbeiter“ genannt - bekannt gegeben. Die Süwag Energie AG und ihre Tochtergesellschaften sind sich bewusst, dass die im Gleichbehandlungsprogramm niedergelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts einer stetigen Weiterentwicklung unterliegen. Das Ziel der Süwag Energie AG ist es, den Erfordernissen einer effektiven Entflechtung nach dem EnWG nachzukommen und hiermit zu einem funktionierenden Wettbewerb auf den dem Netzbetrieb vor- und nachgelagerten Märkten beizutragen. Durch die Vermittlung der Inhalte und der Anforderungen an die Mitarbeiter sowie die Analyse der Geschäftsprozesse als Schwerpunkte des Gleichbehandlungsmanagements ist der Gedanke der Gleichbehandlung heute fester Bestandteil der Unternehmenskultur, da die Mitarbeiter ihn verinnerlicht haben und bei ihrer täglichen Arbeit umsetzen. Ebenso gehört inzwischen die laufende Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsgedankens durch die Anwendung geeigneter Instrumente zum regelmäßigen Tätigkeitsfeld des Gleichbehandlungsbeauftragten.

In Erfüllung der Verpflichtung aus § 8 Abs. 5 S. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) hat der Gleichbehandlungsbeauftragte der Süwag Energie AG den folgenden Bericht erstellt, der auf den Internetseiten der Süwag Energie AG und der Süwag Netz GmbH veröffentlicht wird. Der Berichtszeitraum erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009. Soweit es für die Aussagekraft dieses Berichtes sinnvoll und wichtig erscheint, wird der Berichtszeitraum auf das erste Quartal 2010 erstreckt.

1. Organisatorische Veränderungen innerhalb der Süwag-Gruppe

Die Süwag-Gruppe hat im Berichtszeitraum strukturelle Veränderungen initiiert, die insbesondere die Süwag Netz GmbH sowie die Süwag Netzservice GmbH betreffen. Die Süwag Netz GmbH ist als Netzbetreiber für den gesamten Netzbetrieb verantwortlich, während die Süwag Netzservice GmbH Netzdienstleistungen anbietet. Die Rolle der Süwag Netz GmbH als eigenständiger voll funktionsfähiger Netzbetreiber ist weiter gestärkt worden. Die konzeptionelle Vorarbeit hierfür wurde im Projekt „DSO+“ gelegt.

Ein wesentliches Element im Projekt „DSO+“ war dabei die Neugestaltung der Süwag Netz GmbH. Vor dem Hintergrund der Anreizregulierung und absehbarer regulatorischer Entwicklungen hat die Süwag-Gruppe aus unternehmerischer Sicht entschieden, die Verteilnetzgesellschaft durch die Übertragung von Aufgaben und Mitarbeitern zu stärken.

Infolgedessen wurden alle Mitarbeiter der Süwag Netz GmbH mit einem eigenen Anstellungsvertrag ausgestattet, so dass nunmehr hier keine Personalüberlassungen mehr gibt. Dadurch werden sämtliche Verteilnetzbetreiberfunktionen von eigenen Mitarbeitern mit Anstellungsvertrag bei der Süwag Netz GmbH wahrgenommen.

In diesem Zusammenhang wurden folgende Funktionen aus der Süwag Energie AG bzw. der Süwag Netzservice GmbH in die Süwag Netz GmbH verlagert:

- Netzführung 110 kV, 10/20 kV, Erdgas,
- Netz- und Energiedatenmanagement (Netzdokumentation, Zählwertmanagement),
- Querschnittsfunktionen, Personal, Recht, IT,
- Operative Netzplanung,
- Netzvertrieb (Anschlussprozess).

Die neue Struktur der Süwag Netz GmbH ist am 01.09.2009 in Kraft getreten und stellt sich im Überblick wie folgt dar:

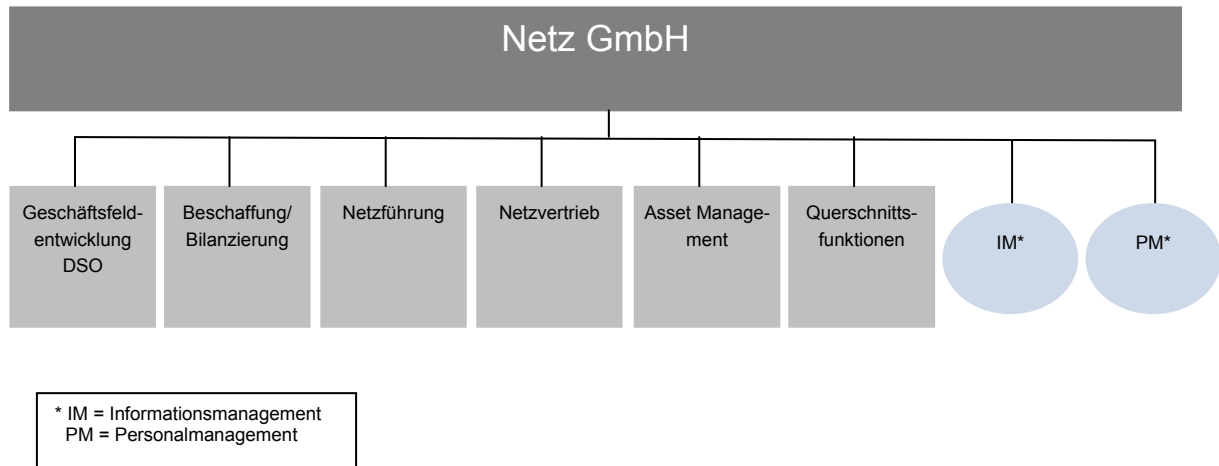


Abbildung: Die Süwag Netz GmbH

Nunmehr sind neben den technischen und netzwirtschaftlichen Funktionen auch unterstützende Funktionen wie z.B. Personal und Recht in der Süwag Netz GmbH angesiedelt. Selbstverständlich treten weder für die Mitarbeiter noch für den Geschäftsführer Doppelfunktionen - im Sinne einer Tätigkeit an anderer Stelle in der Süwag-Gruppe - auf, so dass Interessenskollisionen ausgeschlossen sind. Durch die Verlagerung der genannten Funktionen sind außerdem bestimmte Schnittstellen zu Dienstleistern obsolet geworden bzw. haben sich erheblich verschlankt.

Insgesamt erfüllt die Süwag-Gruppe vollständig die Anforderungen des gesellschaftsrechtlichen Unbundlings gemäß EnWG. Mit der Umsetzung des gesellschaftsrechtlichen Unbundlings wird automatisch auch das buchhalterische Unbundling gemäß EnWG eingehalten.

2. Unbundling-Maßnahmen der Süwag-Gruppe

Die Süwag-Gruppe hat neben den strukturellen eine Reihe von weiteren Maßnahmen zur Stärkung des Unbundlings ergriffen.

Gleichbehandlungsprogramm

Die Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms ist inzwischen ein Standardprozess. Neue Mitarbeiter erhalten zu Beginn ihrer Tätigkeit durch den Personalbereich unter anderem die Mitarbeiterbroschüre zum Gleichbehandlungsprogramm ausgehändigt. Zudem werden sie von ihren Führungskräften über die Notwendigkeit und die Inhalte der Gleichbehandlung informiert. Allen anderen Mitarbeitern war das Gleichbehandlungsprogramm bereits nach Inkrafttreten des aktuellen EnWG bekannt gemacht worden. Der Erhalt des Gleichbehandlungsprogramms in Form einer stets greifbaren Broschüre war in Abstimmung mit der Arbeitnehmervertretung von jedem Mitarbeiter zu quittieren.

Alle Süwag-Mitarbeiter sind durch einen Verhaltenskodex grundsätzlich verpflichtet, sich an sämtliche gesetzlichen Vorschriften sowie betrieblichen Richtlinien und Regelungen zu halten. Bei Verstößen drohen die vorgesehenen arbeitsrechtlichen Sanktionen. Das EnWG mit den Vorschriften zur Entflechtung nach §§ 6-10 sowie das Gleichbehandlungsprogramm als arbeitsvertraglich relevante Richtlinie sind hierbei selbstverständlich eingeschlossen. In Folge dieser schon immer bestehenden hohen Anforderungen an das Verhalten der Mitarbeiter ist es nur eine logische Konsequenz, dass keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm auftraten und daher im Berichtszeitraum von Unternehmensseite keine Sanktionen ausgesprochen werden mussten.

Regelwerke

Bei der Süwag Netz GmbH existieren unter anderem Prozess- und Standardisierungsrichtlinien (z. B. technische Regelwerke, Instandhaltungsrichtlinien). In diesen Regelwerken werden neben Prozessbeschreibungen unter anderem Vorgaben und Arbeitsanweisungen für den Netzbetreiber dokumentiert.

Dabei wird den Besonderheiten der Süwag Netz GmbH hinsichtlich Letztentscheidungsrecht und Entscheidungsunabhängigkeit generell Rechnung getragen.

Technisches Sicherheitsmanagement (TSM)

Das Technische Sicherheitsmanagement-Konzept (TSM) hat für die staatliche Energieaufsicht einen hohen Stellenwert und genießt eine große Akzeptanz. Bei den Energieaufsichten der Länder ist das TSM als ein wesentlicher Baustein der Selbstregulierung und Selbstüberwachung der Energiewirtschaft anerkannt. Die Erfahrungen der TSM-Prüfungen zeigen, dass das TSM ein geeignetes und kostengünstiges Qualitätsmanagementinstrument ist, um die Qualitätssicherung in den Versorgungsunternehmen zu dokumentieren und gleichzeitig den Umstrukturierungsprozess in den Unternehmen in Folge der gesellschaftsrechtlichen Entflechtung konstruktiv zu begleiten.

Für die Süwag Netz GmbH hat die unabhängige TSM-Zertifizierung eine besondere Bedeutung auch als Anerkennung und Ausweis für das im Unternehmen verankerte Qualitätsbewusstsein. Im Berichtszeitraum hat sich die Süwag Netz GmbH im Gasbereich nach dem TSM durch den Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches (DVWG) zertifizieren lassen und strebt eine Zertifizierung auch für den Strombereich an.

3. IT-Maßnahmen in der Süwag-Gruppe

Die Süwag Enerige AG und die Süwag Netz GmbH haben des Weiteren eine Reihe von Maßnahmen zur unbundlingkonformen Ausgestaltung und Verwaltung der IT-Systemlandschaft inklusive der dazugehörigen Infrastruktur ergriffen.

Umsetzung GPKE und GeLi

Die laufende Umsetzung des Beschlusses BK6-06-009 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE) und des Beschlusses BK7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas) der BNetzA erforderte weitreichende und aufwendige Anpassungen der Prozess- und Systemlandschaft, die sich über mehrere Jahre hinzogen. Die Süwag Netz GmbH erfüllt alle Formatvorgaben der BNetzA zur Übermittlung von elektronischen Nachrichten. Darüber hinaus kommuniziert der Netzbetreiber mit dem assoziierten Vertrieb der Süwag Energie AG für die Sparten Strom und Gas wie mit allen anderen Lieferanten am Markt. Um die Datensicherheit zu erhöhen, wird den Lieferanten die Verschlüsselung und Signatur von Daten angeboten.

Mit der Umsetzung der Vorgaben für die Stromsparte wurden gleichzeitig die Anforderungen der GeLi Gas für die Gassparte umgesetzt. Hiermit hat die Süwag Netz GmbH im Rahmen des bestehenden Dienstleistungsvertrages die Süwag Kundenservice GmbH beauftragt.

Unbundlingkonformität bei den IT-Systemen

Für die notwendige Konformität der Geschäftsprozesse mit den Unbundling-Vorschriften ist eine geeignete IT-Systemstruktur von zentraler Bedeutung, insbesondere auch im Hinblick auf eine effektive Umsetzung der Prozesse der GPKE- und Geli Gas. Vor diesem Hintergrund wird zu Recht immer wieder der Umbau integrierter IT-Systeme in zwei informativ und physikalisch getrennte IT-Systeme befürwortet.

Im Zuge des Projektes Systemtrennung (SIT) wurde bereits eine vollständige gesellschaftsrechtliche und IT-seitige Trennung von Netz- und Netzeigentümergebotsdaten einerseits und Vertriebsdaten andererseits für alle beteiligten Süwag-Gesellschaften erfolgreich vollzogen. Mit dieser Systemtrennung wird sichergestellt, dass der Netzbetreiber gegenüber allen Lieferanten prozessidentisch handelt und dadurch von vornherein mögliches Diskriminierungspotential ausgeschlossen werden kann.

IT-Sicherheit

Für die Süwag-Gesellschaften gelten im Rahmen des RWE-Konzerns eine IT-Sicherheitsrichtlinie (IT Security Policy) sowie eine Kommunikations-Sicherheitsrichtlinie (Communication Security Policy). Diese Standards dienen dem Schutz der eingesetzten IT-Systeme und der damit verbundenen Daten sowie den Informationen des Unternehmens und tragen dazu bei, dass eine unerwünschte Verbreitung von wirtschaftlich sensiblen Daten unterbunden wird. Hierdurch wird implizit das informatorische Unbundling noch weiter forciert.

Berechtigungsmanagement

Für die Unbundling-Konformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur insbesondere ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern organisatorisch prozessual umgesetzt ist. Zur Umsetzung eines derartigen Berechtigungskonzeptes ist in der Süwag-Gruppe der „Leitfaden zur Regelung der IT-Berechtigungen“ (unter anderem für IT-Anwendungen, Laufwerke/ Verzeichnisse, E-Mail-Verteilerlisten) verbindlich festgelegt worden. Dieser beinhaltet insbesondere den Entzug von Berechtigungen beim Wechsel oder Ausscheiden von Mitarbeitern. Die Berechtigungen von Mitarbeitern, die im Zuge der Umstrukturierung ihren Arbeitsplatz bzw. die Gesellschaft gewechselt haben, sind zeitnah angepasst worden.

4. Unbundling-Konformität der Netzbetreiberprozesse

Die nachfolgend beschriebenen Prozesse, die in der Verantwortung des Netzbetreibers und seiner Mitarbeiter liegen, haben eine hohe Unbundling-Relevanz und wurden daher im Berichtszeitraum einer besonders sorgfältigen Betrachtung unterzogen.

Planungs- und Prognoseprozess

Die Süwag Energie AG unterliegt als eine dem RWE-Konzern zugehörige Konzerngesellschaft ebenso wie die Süwag Netz GmbH einem differenzierten Planungs- und Prognoseprozess zur Früherkennung von wirtschaftlichen Risiken. Im Planungs- und Prognoseprozess werden die entsprechenden Prämissen - wie beispielsweise die Inflationsrate - allgemein und zentral vorgegeben. Wichtig im Zusammenhang mit den Bestimmungen zur Entflechtung ist die Tatsache, dass eine Abstimmung der Ergebnisse der Netzplanung mit den Planungen der wettbewerblichen Bereiche nicht erfolgt. Die in den Planungs- und Prognoseprozess eingebundenen Mitarbeiter sind durch das jeweilige Gleichbehandlungsprogramm ihrer Gesellschaft zur Einhaltung der informatorischen Entflechtung verpflichtet, so dass eine Informationsweitergabe an Wettbewerbsbereiche an dieser Stelle organisatorisch unterbunden ist.

Rentabilitätskontrolle

Die Süwag Energie AG als Gesellschafterin des Netzbetreibers sowie als Netzeigentümerin nimmt ihre Aufgaben gemäß § 8 Abs. 4 EnWG zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle gegenüber dem Netzbetreiber wahr. Dies umfasst u. a. den Konzessionsbereich und das Kompetenzzentrum Anlagevermögen sowie darüber hinaus weitreichende operative Tätigkeiten einer Holding im Sinne von koordinierenden Funktionen, Bearbeitung von gruppenübergreifenden Fragestellungen und Wahrnehmung der Gesellschafterfunktion und der damit verbundenen Kontrollrechte.

Der Geschäftsführer der Süwag Netz GmbH ist ausschließlich für den Netzbetreiber verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung dieser Gesellschaft einzuhalten. Dem entgegenstehende Weisungen sind per Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen.

Kalkulation der Netzentgelte

Im Berichtszeitraum sind bei der Süwag Netz GmbH die Prozesse der Kalkulation der Netzentgelte unter Berücksichtigung der Einführung der ARegV angepasst und in der neuen Form dokumentiert worden. Bereits vorher waren die notwendigen Informationsflüsse bezüglich ihrer Herkunft und Weiterverwendung detailliert beschrieben. Die Prozesse haben selbstverständlich keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen. Von daher ist auch weiterhin prozessual sichergestellt, dass die Entgeltbildung in der Anreizregulierung sowie die diskriminierungsfreie Veröffentlichung der Preisblätter durch den Netzbetreiber unbundlingkonform erfolgt. Insbesondere ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen zwischen Eingang des Entgeltbescheides und Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche gelangen. Über das Gleichbehandlungsprogramm sind die daran beteiligten Mitarbeiter, insbesondere in den beteiligten Ressorts der Süwag Energie AG, zur Einhaltung des informatorischen Unbundlings verpflichtet.

Steuerung der Dienstleister

Diese Geschäftsbeziehungen des Netzbetreibers zu seinen Dienstleistern sind durch Verträge mit expliziten Unbundling-Klauseln ausgestaltet, unabhängig davon, ob es sich um konzerninterne oder -externe Dienstleister handelt. Die Steuerung der Dienstleister im operativen Geschäft wird durch eine Reihe von Maßnahmen sichergestellt. Insbesondere ist die Kontrolle der vertragsgemäßen Leistungserbringung von Bedeutung. Der Netzbetreiber überprüft die Vertragserfüllung stichprobenartig.

Darüber hinaus hat sich im Tagesgeschäft in der Zusammenarbeit mit den Dienstleistern bewährt, dass die Süwag Netz GmbH für häufig vorkommende Fälle Standards vorgegeben hat, bei deren Einhaltung die entsprechenden Aufgaben vom Dienstleister abschließend erledigt werden dürfen. Nicht von den Standards abgedeckte Sonderfälle werden im Einzelfall von der Süwag Netz GmbH entschieden. Darüber hinaus hat sich die Süwag Netz GmbH wertwichtige Entscheidungen im Tagesgeschäft - prozessual verankert - zur Entscheidung vorbehalten. Auf diese Weise wird das Letztentscheidungsrecht des Netzbetreibers operativ umgesetzt.

Messstellenbetrieb und Messdienstleistungen (Messwesen)

Mit der Novellierung des EnWG und der neuen Messzugangsverordnung (MessZV) im Herbst 2008 wurden die Rahmenbedingungen für die Liberalisierung des Messwesens ausgeprägt. Für die Süwag Netz GmbH, die als Netzbetreiber bisher traditionell die Rolle des Messstellenbetreibers und Messdienstleisters innehat, ergaben sich hieraus neue Anforderungen. Der Netzbetreiber hat die vertraglichen und prozessualen Anpassungen an die neuen Rahmenbedingungen in der vorgegebenen Umsetzungsfrist realisiert und allen Marktteilnehmern diskriminierungsfrei die Möglichkeit eröffnet, Dienstleistungen des Messwesens für Kunden im Netzgebiet zu erbringen. Allerdings stehen noch weitere allgemein verbindliche Festlegungen für die Gewährleistung einer effizienten Marktkommunikation einschließlich Musterverträge seitens der BNetzA aus. Sofern im Einzelfall kein eigenständiger Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister aktiv wird, nimmt weiterhin die Süwag Netz GmbH als zuständiger Verteilnetzbetreiber diese Rolle wahr. Aktuell sind bei der Süwag Netz GmbH 3 Messstellenbetreiberverträge abgeschlossen. Die Messstellenbetreiber haben bisher ca. 620 Zähler eingebaut.

5. Marktauftritt des Netzbetreibers

Die Süwag Netz GmbH unternimmt eine Reihe von Aktivitäten mit dem Ziel, ihren jeweiligen Außenauftritt auf allen Ebenen und an allen Schnittstellen so zu gestalten, dass die Eigenständigkeit des Netzgeschäftes für alle Marktteilnehmer offensichtlich ist.

Internetauftritt

Zur Betonung des eigenständigen Marktauftrittes des Netzbetreibers sind weitere Maßnahmen durchgeführt worden. So existiert ein unbundlingkonformer Internetauftritt des Netzbetreibers mit eigenständiger Domain unter der Internetadresse www.suwag-netz.de. Diese Seite ist unmittelbar ohne Umwege über die Homepage der Süwag Energie AG erreichbar und wird von gängigen Internetsuchmaschinen als Top-Resultat angezeigt. Selbstverständlich enthält die Netzbetreiberseite keine Verlinkungen zu Seiten von Wettbewerbsbereichen.

Das Informationsangebot des Netzbetreibers auf seiner Internetseite wird stetig erweitert. So wurden in 2009 bspw. folgende Themen ergänzt:

- Musterverträge und -formulare
- Messstellenbetreiberrahmenvertrag
- Anmeldeformular zum Netzanschluss Gas
- TAB Mittelspannung der Süwag Netz GmbH
- TAB Niederspannung der Süwag Netz GmbH
- Strukturmerkmale
- Netzrelevante Daten

Ausschließlich die Internetadresse wird in allen Schreiben der Süwag Netz GmbH angegeben.

Veröffentlichungspflichten

Der Netzbetreiber ist seinen Veröffentlichungspflichten, die sich aus dem EnWG und den darauf basierenden Verordnungen ergeben, nachgekommen. Einzelne Daten werden aus Sicherheitsgründen nicht veröffentlicht, aber bei berechtigtem Interesse dem Marktteilnehmer zur Verfügung gestellt.

6. Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist am 01. Dezember 2005 zum Gleichbehandlungsbeauftragten für die Süwag Energie AG bestellt worden. Als Gleichbehandlungsbeauftragter hat er seither die pro-aktive Umsetzung der sich aus dem EnWG ergebenden Entflechtungsvorgaben in der Unternehmenspraxis begleitet und durch Projekte, Vorträge und Veranstaltungen ein allgemeines Unbundling-Verständnis etabliert. Er ist als leitender Angestellter bei der Süwag Energie AG angestellt.

Vortragsrecht gegenüber Vorstand bzw. Geschäftsführung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist Ansprechpartner für den Vorstand der Süwag Energie AG sowie für die Geschäftsführung der Süwag Netz GmbH, Süwag Netzservice GmbH und der Süwag Kundenservice GmbH in allen unbundlingrelevanten Fragestellungen. Die Unternehmensleitungen unterstützen den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Zu diesem Zweck finden regelmäßige Besprechungstermine sowohl mit dem Vorstandsvorsitzenden der Süwag Energie AG, dessen Vorstandressort der Gleichbehandlungsbeauftragte unmittelbar zugeordnet ist, als auch mit dem Geschäftsführer der Süwag Netz GmbH statt.

Vermittlungskonzept – Unbundling-Beratungen

Der wesentliche Schwerpunkt der Unbundling-Beratungen liegt auf der bedarfs- und zielgruppenorientierten Vermittlung der Inhalte des Gleichbehandlungsprogramms als ein Instrument zur Umsetzung der Entflechtungsvorschriften. Neben dem Gleichbehandlungsprogramm selbst, kommt Informationsangeboten wie z.B. der Mitarbeiterbroschüre zum Gleichbehandlungsprogramm oder spezifischen Beratungsgesprächen eine besondere Bedeutung zu.

Die Praxistauglichkeit des Vermittlungskonzeptes zeigt sich konkret darin, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum in einer Vielzahl von Einzelfällen für Beratungen in unbundlingrelevanten Fragestellungen von Mitarbeitern der Süwag-Gruppe zu Rate gezogen wurde. Die Unbundling-Beratung wurde je nach Bedarf telefonisch, per E-Mail oder persönlich/vertraulich durchgeführt und bildet einen Tätigkeitsschwerpunkt des Gleichbehandlungsbeauftragten. Zu den Themen, die vom Gleichbehandlungsbeauftragten beratend begleitet wurden, gehörten beispielsweise

- Messstellenbetrieb, Messdienstleistung,
- Berechtigungsvergabe bei IT-Systemen,
- Unbundlingkonforme Marktkommunikation,
- Investitions- und Genehmigungsrichtlinien
- Gestaltung von unbundlingkonformen Formularen.

Die rege Inanspruchnahme des Beratungsangebotes zeigt, dass die Gleichbehandlung in den Köpfen der Mitarbeiter bereits fest verankert ist. Die Mitarbeiter fühlen sich persönlich verantwortlich und liefern neben Hinweisen auf mögliche Defizite hinsichtlich der Gleichbehandlung häufig gleichzeitig auch entsprechende Lösungsansätze. Sie sind damit nach wie vor die wichtigste Quelle für den Gleichbehandlungsbeauftragten. Die Mitarbeiter werden in diesem Vermittlungskonzept nicht lediglich als Adressaten des Gleichbehandlungsprogramms angesehen, vielmehr wird jeder einzelne Mitarbeiter als „Unbundling-Verpflichteter“ begriffen und spezifisch für die Gleichbehandlung sensibilisiert.

Überwachung der Unbundling-Konformität

Zur Umsetzung des gesetzlichen Überwachungsauftrages hinsichtlich der Unbundling-Konformität sind in der Süwag-Gruppe bereits etablierten Verfahrensweisen konsequent fortgeführt worden. So wird die Aufgabe der kontinuierlichen Überwachung der Unbundling-Konformität mit Unterstützung der Internen Revision auch als Regelprozess in der Süwag-Gruppe durchgeführt.

Im Berichtszeitraum gab der Gleichbehandlungsbeauftragte unter Berücksichtigung des bestehenden Jahresprüfungsplanes die Prüfung der Abrechnung der Netznutzung gegenüber Drittlieferanten bzw. Endkunden mit desintegrierten Verträgen in Auftrag. Der Gleichbehandlungsbeauftragte definierte hierfür in Abstimmung mit der Revision die konkreten Prüfkriterien. Ziel war es, zu prüfen, ob die Netznutzung gegenüber Drittlieferanten vollständig und zeitnah abgerechnet wird. Hierbei wurden keine Diskriminierungstatbestände festgestellt. In der Folge wurden weitere Prozessverbesserungen umgesetzt, insbesondere ein Monitoring des Abrechnungsprozesses eingeführt.

Weiterhin erfolgte auf Initiative des Gleichbehandlungsbeauftragten im Berichtszeitraum eine Prüfung, die sich mit der Ausgestaltung des Lieferantenwechselprozesses im Strombereich befasste. Der Schwerpunkt dieser Prüfung bestand darin, zu überprüfen, ob im Rahmen des Lieferantenwechselprozesses die von der BNetzA vorgeschriebenen Datenformate und Fristen eingehalten werden. Das Ergebnis der Prüfung bestätigte, dass die Lieferantenwechselprozesse diskriminierungsfrei ablaufen und die Marktkommunikation nach GPKE systematisch realisiert ist und funktioniert.

Die Interne Revision überprüft darüber hinaus regelmäßig die Einhaltung des Berechtigungskonzepts, soweit die jeweiligen Sachprüfungen hierzu einen Bezug aufweisen.

Neben der Überwachung mit Unterstützung der Internen Revision werden auch die Hinweise der Mitarbeiter vom Gleichbehandlungsbeauftragten aufgegriffen. Die Mitarbeiter kennen ihre im Gleichbehandlungsprogramm verankerten Pflichten und sind aufgrund des bestehenden Vertrauensverhältnisses mehrfach mit Rückfragen an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetreten. Durch derartige Hinweise werden direkte Einzelfallprüfungen des Gleichbehandlungsbeauftragten initiiert. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hält zudem ständigen Kontakt zu den Prozessverantwortlichen und Mitarbeitern, um sicherzustellen, dass das Gleichbehandlungsprogramm aktiv umgesetzt wird.

Gleichbehandlungsbericht

Der Gleichbehandlungsbericht 2008 der Süwag Energie AG wurde der BNetzA im März 2009 gemäß § 8 Abs. 5 S. 3 EnWG vorgelegt und im Internet veröffentlicht. Der fristgerechte Eingang der Berichte sowie deren Ordnungsmäßigkeit sind von der BNetzA jeweils bestätigt worden.

Unbundling-Beschwerden

Im Berichtszeitraum haben weder Marktteilnehmer noch die BNetzA Beschwerden hinsichtlich irgendeiner Form von Diskriminierung an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen.

7. Ausblick

Im Jahre 2010 wird voraussichtlich das bei der Bundesnetzagentur derzeit laufende Konsultationsverfahren im Hinblick auf Messstellenbetrieb und Messdienstleistung abgeschlossen werden. Es ist damit zu rechnen, dass die Bundesnetzagentur einen Beschluss fassen wird, der - ähnlich wie für die Prozesse aus der GPKE und GeliGas - auch für den Bereich Messstellenbetrieb und Messdienstleistung feste Formate für die Marktkommunikation vorgibt. Dessen Umsetzung wird eine weitreichende Anpassung der IT-Prozesse innerhalb der Süwag-Gruppe erforderlich machen. Hierüber wird dann im Berichtsjahr 2010 zu berichten sein.

Auch im kommenden Berichtsjahr 2010 wird der Gleichbehandlungsbeauftragte wieder erfolgreich und vertrauensvoll mit der Internen Revision zusammenarbeiten und unter Unbundling-Gesichtspunkten System- und Ordnungsmäßigkeitsprüfungen in relevanten Bereichen der Süwag-Gruppe in Auftrag geben. Geplant ist unter anderem eine Prüfung des Geschäftsprozess- und Schnittstellenmanagements sowie eine Prüfung des Berechtigungsmanagements Netz- und Vertriebssystem (SAP-IS-U).

Die Süwag-Gruppe wird sich auch weiterhin für die Realisierung der Anforderungen des Unbundlings in der Unternehmenswirklichkeit bestmöglich einsetzen. Die Vermittlung der Inhalte und der Anforderungen des Unbundlings wird weiterhin im Zentrum der Tätigkeiten des Gleichbehandlungsbeauftragten stehen.

Frankfurt am Main, 30. März 2010

Dr. Guido Kiefer
Gleichbehandlungsbeauftragter der
Süwag Energie AG